

Informationen zum Kurzzeitkennzeichen (§16a Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Das Kurzzeitkennzeichen ist nur für Probe- und Überführungsfahrten von außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen gültig. Für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen darf es außerhalb des Betriebszeitraums ebenfalls verwendet werden.
Es ist erhältlich bei

- der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde (Behörde des Hauptwohnsitzes des Antragstellers oder bei Personen ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik der Aufenthaltsort des Antragstellers, vgl. §46 Abs. 2 FZV)
- der für den Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsbehörde (Nachweis durch Eintrag eines bisherigen ED-Kennzeichens in den Fahrzeugpapieren oder durch einen Kaufvertrag mit einem Verkäufer aus dem Landkreis Erding)

Im Antrag sind zur Speicherung in den Registern folgende Daten anzugeben und nachzuweisen:

- Halterdaten (§6 Abs. 1 Satz 2 FZV), Nachweis durch Vorlage des Originalausweises oder Reisepasses
- Versicherung (§6 Abs. 4 Nr. 3 FZV), Nachweis durch Vorlage einer eVB-Nummer
- Datum der nächsten Hauptuntersuchung (HU) / wenn SP-pflichtiges Fahrzeug: auch Sicherheitsprüfung (SP)_(§16a Abs. 1 Nr. 2 FZV) Nachweis durch Vorlage eines HU-/SP-Berichtes oder der bisherigen Zulassungsbescheinigung Teil I/ bzw. des bisherigen Fahrzeugscheines
- Folgende technische Daten:

Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus* (§6 Abs. 7 Nr. 1 FZV)
Fahrzeug-Ident-Nummer (FIN)* (§6 Abs. 7 Nr. 3 FZV)
Nachweis einer gültigen Betriebserlaubnis* (ABE, EG-Typgenehmigung, Einzelbetriebserlaubnis, §16a Abs. 1 Nr. 1 FZV)

*Der Nachweis der technischen Daten kann durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II bzw. des Fahrzeugscheines oder Fahrzeugbriefes erbracht werden.

Falls das Fahrzeug keine gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung und Betriebserlaubnis hat, darf das Kurzzeitkennzeichen nur im beschränkten Umfang für Fahrten zur Untersuchungsstelle genutzt werden (genaue Aufstellung über erlaubte Fahrten siehe Tabelle). Diese Beschränkung ist von uns im Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen einzutragen (§16a Abs. 5 FZV).





§ 16a FZV	Abs.1	Abs. 6	Abs. 7 Satz 1	Abs. 7 Satz 2	Abs. 7 Satz 3
	Fahrzeug entspricht einem genehmigtem Typ oder es wurde eine Einzelgenehmigung erteilt	Fahrzeug entspricht keinem genehmigten Typ oder es wurde keine Einzelgenehmigung erteilt	HU-/SP-Termin liegt vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens	bei HU-/SP-Termin wurde keine Mängelfreiheit bescheinigt	bei HU-/SP-Termin wurde Verkehrsunsicherheit festgestellt
zulässige Fahrten	Probe- oder Überführungsfahrten innerhalb der Bundesrepublik ohne Einschränkung	Fahrten die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, • im Bezirk der Zulassungsbehörde die das Kurzzeitkenn- zeichen zugeteilt hat oder • einem angrenzenden Bezirk und zurück	Fahrten zu einer Untersuchungsstelle • im Bezirk der Zulassungsbehörde die das Kurzzeitkenn- zeichen zugeteilt hat oder • einem angrenzenden Bezirk und zurück	Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter Mängel in einer geeigneten Einrichtung • im Bezirk der Zulassungsbehörde die das Kurzzeitkenn-zeichen zugeteilt hat oder • einem angrenzenden Bezirk und zurück	weitere Fahrt mit dem Kurzzeitkennzeichen nicht zulässig
Fahrtbeschränkung (Auflage) wird in Fahrzeugschein für Kurzeitkennzeichen eingetragen	Nein	Ja Beschränkung wird bei nachträglicher Erteilung der Betriebserlaubnis gestrichen	Ja Beschränkung ist durch Mitführen des HU-/SP-Berichtes bei bestandener Untersuchung aufgehoben	Nein (besteht noch von Satz 3) mitgeführter Mängelbericht ist Nachweis über erweiterten Geltungsbereich	Nein (besteht noch von Satz 3)